

DER STAAT ALS BESCHÜTZER DER MENSCHENRECHTE UND ALS ABWEHR DER BEDROHUNG DER ORDNUNG

■ HERBERT SCHAMBECK

I.

Der Staat¹ ist der dem Einzelnen und der Gesellschaft übergeordnete Herrschaftsverband, der Höchstherrschaft erfüllt. In dieser seiner Höchstherrschaft hat der Staat Ordnungsaufgaben wahrzunehmen, nämlich Ruhe, Ordnung und Sicherheit herzustellen, also das Neben- und Miteinander der Menschen zu sichern.

Die Erfüllung der Aufgaben des Staates hat ihre eigene Geschichte, sie hat sich von dem früher auf den Rechts- und Machtzweck beschränkten, limitierten Staatszweck zu dem heute auch den Kultur- und Wohlfahrtszweck mit umfassenden expansiven Staatszweck weiterentwickelt und stellt eine Mehrzweckeverwendung des Staates dar. Die Vielzahl an Aufgaben des Staates ist auch auf den kulturellen Fortschritt, das wirtschaftliche Wachstum und die soziale Sicherheit gerichtet.

Dieser Mehrzweckestaats ist heute in seinem Anforderungsprofil allgemein anerkannt ein Kennzeichen des politischen Lebens und hat den besonders auch im 19. Jahrhundert verbreiteten „Nachtwächterstaat“, wie ihn Ferdinand Lasalle einmal treffend bezeichnete,² abgelöst.

Der Umfang der Staatsaufgaben wird begleitet von einer Fülle an Organisation des öffentlichen Lebens, der den Staat selbst als omnipotent erscheinen und die in seiner Natur gelegenen Grenzen oft übersehen lässt. Der moderne Staat ist in seiner Mehrzweckverwendung offen für viele Ziele geworden, deren Rangordnung eine jeweils politische Entscheidung der Verantwortungsträger eines Staates verlangt. Die Staatszielsetzungen sollen sich aber nach den in einer langen Tradition entwickelten Grundsätzen gemäß den Anforderungen des Rechtsstaates³ in Gesetzesbindung des

¹ Siehe Herbert Schambeck, *Der Staat und seine Ordnung, ausgewählte Beiträge zur Staatslehre und zum Staatsrecht*, hrsg. von Johannes Hengstschläger, Wien 2002.

² Ferdinand Lasalle, „Arbeiterprogramm“, in: *Gesammelte Reden und Schriften*, hrsg. und eingeleitet von Eduard Bernstein, Bd. II., Berlin 1920/21, S. 195.

³ Näher Herbert Schambeck, *Vom Sinnwandel des Rechtsstaates*, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft 38, Berlin 1970, Neudruck in: *Der Staat und seine Ordnung*, S. 3 ff.

Staatshandelns unter Wahrung der Freiheit und Würde des Menschen verwirklichen lassen.

Diese Gesetzesbindung des Staatshandelns verlangt bei der Vielzahl seiner heutigen Aufgaben eine Erweiterung seiner Arbeitsbereiche sowohl was die Zahl seiner Gesetze als auch die seiner Organe betrifft. Mit der Zahl der Staatsaufgaben ist auch der Einfluss des Staates gewachsen und seine Dominanz hat seinen eigentlichen Hoheitsbereich weit überschritten und beeinflusst auch die Wirtschaft, weiters den sozialen Bereich der Gesellschaft, beginnend mit der Familie über die Kirchen, Religionsgesellschaften, Interessensverbände und die politischen Parteien, sowie die individuelle Sphäre des Einzelmenschen. Auf diese Weise stellt nicht allein der Mensch mit seinen Anliegen, Bedürfnissen und Wünschen eine ordnungspolitische Aufgabe, sondern der Staat selbst. Im Unterschied zur früheren Zeit, als der Staat in der Herrschaftsgewalt einer Einzelperson oder einiger weniger stand, ist eine Demokratisierung des Staates insofern erfolgt, als das Verlangen immer deutlicher wurde, dass das Wirken des Staates im Dienste des Gemeinwohls⁴ stehen und von der Repräsentanz des Volkes getragen sein soll. Die Wirklichkeit dazu ist nach der jeweiligen Situation von Erdteil zu Erdteil und innerhalb derselben von Staat zu Staat verschieden und stellt sich aus der Weltverantwortung der Kirche⁵ heraus als pastorale Aufgabe dar, besonders für den Frieden in der Völkergemeinschaft. Ihr hat der selige Papst Johannes XXIII seine Enzyklika *Pacem in terris* 1963 gewidmet.

II.

Das Thema und Anliegen dieser Enzyklika des seligen Papstes Johannes XXIII. *Pacem in terris* ist auf den Frieden⁶ gerichtet, von dem schon Aurelius Augustinus in seinem Werk *De civitate Dei* feststellte: „Pax est ordinata concordia“,⁷ der Friede ist die Ruhe der Ordnung.

Unter Friede im Sinne Augustinus, der in der Kirche San Pietro in Ciel d'Oro in Pavia⁸ am Hochaltar ruht, während Boethius unter ihm in der

⁴ Dazu Johannes Messner, *Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit. Aufgaben*, 2. Aufl., Os-nabrück 1968.

⁵ Siehe Herbert Schambeck, Glaube und Weltverantwortung der Katholiken. Gedanken nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: *Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Hans Walter Kaluza, Hans R. Klecatsky, Heribert Franz Köck, Johannes Paarhammer, Berlin 1990, S. 37 ff.

⁶ Beachte Unterwegs zum Frieden, *Beiträge zur Idee und Wirklichkeit des Friedens*, hrsg. von Rudolf Weiler und Valentin Zsifkovits, Wien-Freiburg-Basel 1973.

⁷ Aurelius Augustinus, *De civitate Dei* XIX, 11-13, 14.

⁸ Siehe *Agostino e la sua arca. Il pensiero e la gloria*, Pavia 2000.

Krypta seine letzte Ruhestätte fand, ist nicht das Gleichgewicht des Schreckens zu verstehen, wie es besonders deutlich autoritäre und totalitäre Regime vor allem im 20. Jahrhundert erleben ließen, aber auch nicht die Stille durch Angst, sondern jene Ordnung des Für- und Miteinanders, die in der Anerkennung der Freiheit und Würde des Menschen und diese in seiner Gottesebenbildlichkeit begründet ist.

In diesem Sinne und Verständnis besteht zwischen *Pax, Dignitas humana* und *Imago Dei* ein enger Zusammenhang. Er vermag im demokratischen Verfassungsstaat, der von der Regelung der Organisation und den Zwecken des Staates sowie den Grundrechten des Einzelnen gekennzeichnet ist, zu einer Verbundenheit von Humanität und Konstitutionalität beizutragen. Sie kommt in einer Zeit der Globalisierung⁹ und der Organisation des internationalen Lebens auch der Völkergemeinschaft zugute. Das reicht von der Charta der UNO 1945 und der UNO-Deklaration der Menschenrechte 1948 bis zur Grundrechtecharta der EU 2009.¹⁰

Diese EU-Grundrechtecharta¹¹ enthält zwar keine *Invocatio Dei*¹² in ihrer Präambel, wohl aber das Bekenntnis der Gründung der Union „in dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes ... auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen“ und die Verpflichtung in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union den „Status“ zu achten, „den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen“ und ihn nicht zu beeinträchtigen.¹³

Beachtenswert ist auch die Feststellung in diesem Vertrag: „Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“.¹⁴ In diesem Dialog kann die Kirche ihren Glauben mit apostolischer Verantwortung einbringen; diesen hat der selige Papst Johannes XXIII. in *Pacem in terris* bezüglich des Friedens gleich einleitend verdeut-

⁹ Beachte Herbert Schambeck, Globalisierung und Subsidiarität, in: *Teoria del Diritto e dello Stato*, Rivista europea di Cultura e Scienza giuridica, Torino 2004, Nr. 2, S. 248 ff.

¹⁰ Hiezu *Menschenrechte, Ihr internationaler Schutz*, 6. Aufl., hrsg. von Bruno Simma und Ulrich Fastenrath, München 2010.

¹¹ ABl. 2007 C303/1.

¹² Näher Herbert Schambeck, Präambel und Gottesbezug, in: *Kölner Gemeinschafts-Kommentar, Europäische Grundrechte-Charta*, hrsg. von Peter J. Tettinger + und Klaus Stern, München 2006, S. 241 ff.

¹³ Art. 17(1) AEUV.

¹⁴ Art. 17(3) AEUV.

licht: „1. Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu allen Zeiten sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott gesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird“. Diese Beobachtung verlangt, wie es auch der selige Papst Johannes Paul II. 1998 in seiner Enzyklika *Fides et Ratio* verdeutlichte: Glaube und Vernunft. Beide sind, wie es auch die Enzyklika des seligen Papst Johannes XXIII. schon im Ersten Teil tut, auf „Die Ordnung unter den Menschen“ gerichtet und damit auf die Menschenrechte.

III.

Menschenrechte¹⁵ sind Schutzrechte, welche dem Einzelnen, sei es als physische oder juristische Person, gegenüber dem Staat oder im Staat zu stehen. Ihr Entstehen lässt sich aus drei Ursprüngen erklären.

Zunächst muss betont werden, dass die Menschenrechte positivrechtlicher Ausdruck des Strebens nach Anerkennung der Menschenwürde,¹⁶ der *dignitas humana* sind. Josef Wintrich erklärte schon: „Würde kommt dem Menschen um deswillen zu, weil er seiner seinsmäßigen Anlage nach Person ist“,¹⁷ was auch in Punkt 9 die Enzyklika *Pacem in terris* betont.

Der Sinngehalt des Personbegriffes¹⁸ drückt sich in den Menschenrechten aus. Dabei ist es interessant, die Geschichte des Personbegriffes zu betrachten. So bezeichnete man im Griechischen unter *prosopon* das Antlitz und die Göttermaske im archaischen Kult und im Lateinischen versteht man unter „*personae*“ hindurchtönen.

Dass dieser Anspruch der Personhaftigkeit aber nicht bloß im sittlichen, sondern auch im rechtlichen Bereich gilt, geht darauf zurück, dass die Menschenrechte als Grundrechte Aufnahme im Verfassungsrecht¹⁹ gefunden haben.

Grundrechte hat es schon immer gegeben; sie standen früher aber nicht allen, sondern nur einigen wenigen am politischen Leben Beteiligten zu.

¹⁵ Beachte Felix Ermacora, *Menschenrechte in der sich wandelnden Welt*, Band 1, Wien 1974, Band 2 Wien 1983 und Band 3 Wien 1994.

¹⁶ Dazu Johannes Messner, Die Idee der Menschenwürde im Rechtsstaat der pluralistischen Gesellschaft, in: *derselbe, Ethik und Gesellschaft*, Aufsätze 1965 – 1974, Köln 1975, S. 13 ff.

¹⁷ Josef Wintrich, *Zur Problematik der Grundrechte*, Köln-Opladen 1957, S. 6.

¹⁸ Beachte Sigmund Schloßmann, *Persona und proposona im Recht und im christlichen Dogma*, Dissertation, Kiel 1906.

¹⁹ Siehe Herbert Schambeck, Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: *Ordnung im sozialen Wandel, Festschrift für Johannes Messner zum 85. Geburtstag*, hrsg. von Alfred Klose, Herbert Schambeck, Rudolf Weiler, Valentin Zsifkovits, Berlin 1976, S. 445 ff.

Sie waren durch Jahrhunderte Rechte des Adels und der Geistlichkeit gegenüber dem Herrscher, die ihre Stellung im Staat absicherten; sie wurden im Zuge des Vordringens des Liberalismus mit wechselndem Inhalt auch dem Bürgertum und später unter dem Einfluss des Demokratismus auch dem übrigen Volk eingeräumt. Auf diese Weise wurden die Standesrechte zu Menschenrechten und als Grundrechte Teil des Verfassungsstaates.²⁰

IV.

Die Grundrechte²¹ sind als liberale Grundrechte oder Freiheitsrechte vor allem auf die Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person, des Eigentums, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Forschung und ihrer Lehre, die Pressefreiheit, die Freizügigkeit und die Freiheit der Erwerbstätigkeit, also auf eine Freiheit von dem Staat gerichtet. Als demokratische und politische Grundrechte beinhalten sie die Vereins- und Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht, sie zielen auf eine Freiheit im Staat. Zu diesen demokratischen Grundrechten ist auch das Wahlrecht zu zählen.

Betrachtet man die Grundrechte in dieser ihrer klassischen Form, so drücken sie zum überwiegenden Teil eine Negation staatlicher Zuständigkeit aus und sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Sie suchen die Würde des Menschen im positiven Recht auszuführen und zu schützen. Darüber hinaus sind von diesen Grundrechten interessante Impulse für die Entwicklung des politischen Lebens insofern ausgegangen, als z.B. die Vereins- und Versammlungsfreiheit die Verfassungsrechtsgrundlage für die politischen Parteien und die freien Interessenverbände bot und der Schutz der wirtschaftlichen Grundlage der damaligen bürgerlichen Gesellschaft war.

Der Kreis der Grundrechte hat sich mit der Entwicklung der Bedürfnisse des Einzelnen und der organisierten Interessen der Gesellschaft erweitert. Zu den klassischen, nämlich liberalen und politischen Grundrechten sind sogenannte soziale Grundrechte getreten, die vor allem in internationalen Dokumenten,²² nämlich in der UNO-Deklaration der Menschenrechte von 1948 und in der Sozialcharta²³ 1961 des Europarates und in der Grundrechtecharta 2009 der EU enthalten sind. Sie sind auf ein Tätigwerden des Staates gerichtet und wollen eine Freiheit durch den Staat. Als Beispiel für

²⁰ Dazu Carl J. Friedrich, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953 und Schambeck, *Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat*, S. 462 ff.

²¹ Näher über die Arten der Grundrechte, Schambeck, a.a.O., S. 466 ff.

²² Siehe Menschenrechte, Ihr internationaler Schutz.

²³ Beachte Herbert Schambeck, *Grundrechte und Sozialordnung, Gedanken zur europäischen Sozialcharta*, Berlin 1969.

derartige soziale Rechte seien genannt: vor allem das Recht auf Arbeit, auf sichere, gerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, auf Kollektivverhandlungen, auf Schutz, auf Berufsberatung und Berufsausbildung der Kinder und Jugendlichen, auf Gesundheit, Fürsorge und soziale Sicherheit.

Zu diesen liberalen, demokratischen und sozialen Grundrechten sind in den letzten Jahrzehnten mit wachsender Deutlichkeit ihrer Notwendigkeit existentielle Grundrechte²⁴ getreten. Sie sind auf die Anerkennung und den Schutz der Existenz des Menschen, beginnend mit dem Schutz des ungeborenen Lebens und den Beistand bis zu seinem Ende unter Ablehnung der Euthanasie gerichtet.

Dieses Recht auf Leben²⁵ umfasst auch den Anspruch auf Hilfe bei Behinderung, den Schutz der Umwelt und die Wahrung der menschlichen Gesundheit.

Während die liberalen, demokratischen und sozialen Grundrechte auf eine Freiheit vom, im und durch den Staat gerichtet sind, verlangen die existentiellen Grundrechte neben und mit dem Staat auch die persönliche bzw. private Initiative durch den Einzelnen.

Als Beispiele für das Recht zum Leben seien im Staatsrecht der Art. 2(2) des Bonner Grundgesetzes sowie auf europäischer Ebene Art. 2(1) der europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 2 der Grundrechtecharta der EU genannt.

Diese Menschenrechte, die heute nahezu selbstverständlicher Teil normativer Ordnungen der Staaten und der Völkergemeinschaft sind, waren bereits größtenteils vom seligen Papst Johannes XXIII. in seiner Friedensenzyklika vorausgedacht als Wegweisungen wie das Recht auf Leben und Lebensunterhalt (11), moralische und kulturelle Rechte (12,13), das Recht auf Gottesverehrung (14), das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (15,16,17), Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht (18,19, 20,21,22), das Recht auf Gemeinschaftsbildung (23,24), Recht auf Auswanderung und Einwanderung (25) und Rechte politischen Inhalts (26,27).

Mit Rechten hat der selige Papst Johannes XXIII. auch auf die Pflichten der Menschen hingewiesen, nämlich auf die unauflösliche Beziehung zwi-

²⁴ Über Neue Aufgabe der Grundrechte siehe Schambeck, *Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat*, S. 480 ff.

²⁵ Hierzu Wolfgang Waldstein, *Das Menschenrecht zum Leben, Beiträge zu Fragen des Schutzes menschlichen Lebens*, Berlin 1982; Schambeck, a.a.O. und Manfred Spieker, *Sozialethische Fragen des Lebensschutzes*, in: *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, hrsg. von Anton Rauscher, Berlin 2008, S. 361 ff.

schen Rechten und Pflichten in derselben Person (28,29), auf gegenseitige Rechte und Pflichten unter verschiedenen Personen (30), gegenseitige Zusammenarbeit (31,32, 33), Verantwortungsbewusstsein (34), Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit (35,36) und Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung (37,38).

V.

Enzykliken²⁶ sind Lehräußerungen besonderen Ranges, die mit Beiträgen zur katholischen Soziallehre auch an die in Staat- und Völkergemeinschaft Verantwortlichen gerichtete Sozialgestaltungsempfehlungen beinhalten, die konkret Entscheidungen in Gesetzgebung und Vollziehung verlangen und an den Einzelmenschen gerichtet sind. Ihre Wirkung kann sowohl normierend wie motivierend und epochemachend sein. Das Pontifikat des seligen Papstes Johannes Paul II., der entscheidend zum Ende der kommunistischen Herrschaft²⁷ und damit zum Ende der Teilung Europas beitrug, gilt es dabei besonders zu nennen; gleichzeitig aber auch zu betonen, dass das Ende des Kommunismus in keiner Weise auch eine Beendigung oder endgültige Beantwortung der sozialen Frage gebracht hat; das Gegenteil ist der Fall, der Kreis der Verantwortlichen ist breiter und größer geworden. An die Stelle des kommunistischen Zentralismus ist eine Breite demokratischer Verantwortung mit den Möglichkeiten demokratischer Meinungs-, Urteils- und Willensbildung auf parlamentarischem Weg und besonderen Einrichtungen der direkten Demokratie, wie Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksbefragung getreten.

Die mit dem Ende an autoritärer und totalitärer Herrschaft verbundene Freiheit ist mit vermehrter politischer Verantwortung verbunden: sowohl bei Normsetzern in Parlament und Regierung wie auch bei Normadressaten, wie es Bürgerinnen und Bürger sind.

VI.

In dieser Entwicklung kommt es darauf an, dass kultureller Fortschritt, wirtschaftliches Wachstum und soziale Sicherheit möglichst vielen zuteil wird. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland mit der sozialen Marktwirtschaft²⁸ kann dazu beispielgebend und wegweisend sein: sowohl auf

²⁶ Beachte Fidelis M. Gallati O.P., *Wenn die Päpste sprechen*, Wien 1960.

²⁷ Dazu Paul Verbeck, *Johannes Paul II. und der Zerfall des Sowjetimperiums*, Augsburg 2005.

²⁸ Näher Dieter Grosser, *Soziale Marktwirtschaft: Geschichte-Konzept-Leistung*, Stuttgart 1990 und Otto Schlecht, *Grundlagen und Perspektiven der sozialen Marktwirtschaft*, Tübingen 1990.

staatlicher wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene, wie es der Staatenverbund der EU ist, welcher gerade nach dem Reformvertrag von Lissabon²⁹ und der EU Grundrechtecharta³⁰ sowohl eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft wie auch eine Rechts- und Wertegemeinschaft³¹ sein soll. In diesem Zusammenhang beklagte bereits 1990 Joseph Kardinal Ratzinger „das zunehmende Absinken der europäischen Idee in eine bloß ökonomische Arithmetik, die zwar Europas wirtschaftliche Macht in der Welt immer mehr steigerte, aber die großen ethischen Ziele immer mehr auf Besitzvermehrung reduzierte und in die Logik des Marktes einebnete“³² Als Papst Benedikt XVI. forderte er 2005, „dass die Europäische Gemeinschaft des dritten Jahrtausends nicht das Erbe der kulturellen und religiösen Werte ihrer Vergangenheit verliert. Denn nur unter diesen Voraussetzungen wird man mit fester Hoffnung eine Zukunft der Solidarität und des Friedens aufbauen können“.³³

VII.

Die Kirche weiß um die in der Demokratie erforderliche Meinungs- und Urteilsbildung möglichst vieler, um eine demokratisch legitimierte Staatswillensbildung zu gewährleisten; diese soll aber nicht willkürlich sein, sondern von einem möglichst breiten Konsens an Werten und, wie es Joseph Kardinal Ratzinger besonders 2005 deutlich ausdrückte, von keiner „Diktatur des Relativismus“³⁴ getragen sein. Die Kirche ist auch in der Politik für die Offenheit des Blickes, der in der Anerkennung der Freiheit und Würde des Menschen seine Grundlage und im Gemeinwohl sein Ziel finden kann: sowohl im Staat, wie auch in der Völkergemeinschaft. In diesem

²⁹ ABl. Nr. C290/1 vom 30.11.2009.

³⁰ ABl. 2007 C303/1 am 1.12.2009 in Kraft getreten.

³¹ Siehe Herbert Schambeck, *Die Verfassung der Staaten und die neue Ordnung des sich integrierenden Europa*, *Disputationes Societatis Scientiarum Bohemiae 1*, Praha 2011, bes. S. 18 ff.

³² Joseph Kardinal Ratzinger, *Europa-Hoffnung und Gefahren*, in: *derselbe, Wendezeit für Europa? Diagnosen und Prognosen zur Lage von Kirche und Welt*, Freiburg 1991, S. 84.

³³ Papst Benedikt XVI., *Ein vereintes und solidarisches Europa ins Leben rufen*, Ansprache am 16. Juni 2005, O.R. dt. Nr. 25, 24. Juni 2005, S. 10; beachte auch Egon Kapellari, „Hat Europa noch christliche Werte“, O.R. dt. Nr. 44, 5. November 2010, S. 6 f.

³⁴ Kardinaldekan Joseph Ratzinger, *Predigt bei der Heiligen Messe „Pro eligendo do Romano Pontifice“*, O.R. dt., Sonderausgabe 2005; siehe dazu u.a. Janne Haaland Matlary, *Veruntreute Menschenrechte. Droht eine Diktatur des Relativismus?*, Augsburg 2006.

Zusammenhang gilt es zu erkennen, dass es nicht nur in Staaten die Gefahr der „Diktatur des Relativismus“ durch einige wenige zu Lasten der Mehrheit, sondern auch in der Völkergemeinschaft gibt.

In einzelnen Staaten können von einigen wenigen, die an den Schaltebeln der Macht sitzen, Menschenrechte verletzt werden, um ihren Herrschaftsanspruch auch grundrechtswidrig aufrecht zu erhalten, in gleicher Weise aber auch in der Völkergemeinschaft, wenn nicht alle Staaten in gleicher Weise die Menschenrechte und allgemein anerkannte Grundwerte des privaten und öffentlichen Lebens wahren. Diesen Entwicklungstendenzen stellte Papst Benedikt XVI. am 18. April 2008 in seiner Ansprache vor der UNO Generalversammlung die universalen Ziele der Vereinten Nationen in ihren Gründungsprinzipien entgegen: nämlich „das Streben nach Frieden, den Sinn für Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenwürde, die humanitäre Zusammenarbeit und Hilfeleistung“... Gleichzeitig betonte er: „Das ist umso nötiger in der heutigen Welt, wo man das offensichtliche Paradox eines multilateralen Konsens erfährt, der sich weiter in der Krise befindet, weil er den Entscheidungen einiger weniger untergeordnet ist, während die Probleme der Welt von Seiten der internationalen Gemeinschaft Interventionen in Form gemeinsamer Aktionen erfordern...“

Tatsächlich erfordern die Sicherheitsfragen, die Entwicklungsziele, die Verringerung der lokalen und globalen Ungleichheiten, der Schutz der Umwelt, der Ressourcen und des Klimas, dass alle für das internationale Leben Verantwortlichen gemeinsam handeln und bereit sind, in gutem Glauben zu arbeiten, in Achtung vor dem Gesetz, um die Solidarität mit den schwächsten Regionen des Planeten zu fördern... Im Rahmen der internationalen Beziehungen ist es nötig, die übergeordnete Rolle der Regeln und Strukturen zu erkennen, die ihrer Natur nach auf die Förderung des Gemeinwohls und damit auf Verteidigung der menschlichen Freiheit hingeordnet sind“.³⁵

In diesem Zusammenhang prägte Papst Benedikt XVI. das „Prinzip der Schutzverantwortung“. „Jeder Staat hat die vorrangige Pflicht, seine Bevölkerung vor schweren und wiederholten Verletzungen der Menschenrechte zu schützen, wie auch vor den Folgen humanitärer Krisen, die sowohl von der Natur als auch vom Menschen verursacht werden.“

Wenn sich herausstellt, dass die Staaten nicht in der Lage sind, einen solchen Schutz zu garantieren, steht es der internationalen Gemeinschaft zu,

³⁵ Papst Benedikt XVI., Menschenrechte als Ausdruck der Gerechtigkeit respektieren, O.R. dt. Nr. 17, 25. April 2008, S. 14.

mit den von der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Mitteln einzugreifen“.³⁶

Gleichzeitig wies Papst Benedikt XVI. darauf hin: „Die Menschenrechte aus diesem Kontext herauszulösen, würde bedeuten, ihre Reichweite zu begrenzen und einer relativistischen Auffassung nachzugeben, für welche die Bedeutung und Interpretation dieser Rechte variieren könnten und der zufolge ihre Universalität im Namen kultureller, politischer, sozialer und sogar religiöser Vorstellungen verneint werden könnte. Die große Vielfalt der Sichtweisen kann kein Grund sein, um zu vergessen, dass nicht nur die Rechte universal sind, sondern auch die menschliche Person, die das Subjekt dieser Rechte ist“.³⁷

VIII.

Trotz dieser Universalität der Rechte der menschlichen Person, die in den Grundrechtskatalogen demokratischer Verfassungsstaaten und internationaler Konventionen sowie Proklamationen stehen, werden diese immer wieder verletzt: sei es in verfassungswidriger Weise von den zuständigen Verantwortlichen in einzelnen Staaten, die ihren Herrschafts- und Machtanspruch in menschenrechtswidriger Weise durchzusetzen trachten oder aber auch, dass ein Staat gegen einen anderen Staat vorgeht, um seinen Herrschafts- und Machtanspruch, also territorial und imperial zu erweitern.

Leider müssen derartige Menschenrechtsverletzungen durch Staaten gegenüber ihren eigenen Einwohnern innerhalb ihrer Grenzen ebenso festgestellt werden, wie von einem Staat gegenüber einem anderen. Der betreffende Staat ist dann kein Beschützer der Menschenrechte, sondern ein Bedroher der Ruhe und der Ordnung, die er aber gewährleisten sollte.

Fälle dieser Art an Menschenrechtsverletzungen gibt es bis in die unmittelbare Gegenwart in großer Zahl, die Anlässe innerhalb einzelner Staaten und in der Völkergemeinschaft sind unterschiedlich, auch von Kontinent zu Kontinent; manchmal kommt es sogar vor, dass ein Staat verdienstvoll seinen Einsatz für die Wahrung der Menschenrechte auch in anderen Erdteilen leistet, dann aber selbst völkerrechtswidrig einen Angriffskrieg beginnt und Grundrechtsverletzungen begeht, wie die USA im Irak.³⁸

³⁶ Papst Benedikt XVI., a.a.O.

³⁷ Papst Benedikt XVI., a.a.O.

³⁸ Siehe die kritischen Stellungnahmen zum Irak-Krieg von Papst Johannes Paul II. O.R. dt. Nr. 4, 24.1.2003, S. 7 und von Papst Benedikt XVI. O.R. dt. Nr. 12-13, 21.3.2008, S. 1.

Diese Feststellungen zeigen, dass nicht nur Menschen mit verschiedenen Haltungen im Leben, sondern auch Staaten mit unterschiedlicher Einstellung zu den Menschen erfahrbar sind. Solches auch in unserer Zeit Erlebbares verlangt das gerechte Urteil und den Mut des Einsatzes für eine menschenrechtswürdige Ordnung durch den Einzelnen, den Staat und auch die Kirche,³⁹ an welche der selige Papst Johannes XXIII. in seiner Friedensenzzyklika das Verlangen stellte: „In der Tat darf niemand außer Acht lassen, dass es Recht und Pflicht ist, nicht nur die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre zu schützen, sondern ihre Autorität auch im Bereich diesseitiger Dinge einzusetzen, wenn nämlich die Durchführung der kirchlichen Lehre in konkreten Fällen ein solches Urteil notwendig macht“.⁴⁰

³⁹ Näher Herbert Schambeck, *Kirche-Staat-Gesellschaft, Probleme von heute und morgen*, Konfrontation Band 1, Wien-Freiburg-Basel 1967 und derselbe, *Kirche, Staat und Demokratie*, Berlin 1992.

⁴⁰ *Pacem in terris*, Nr. 160.

